

Herausgeber:

*Amt der Tiroler Landesregierung: Gruppe Forst, Fachbereich Landschaftsdienst und Landwirtschaftskammer Tirol: Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst*

## 1. Tiroler MTB- Modell Kurzfassung

Radfahren im Wald ist klar durch die österreichische Bundesgesetzgebung des Forstgesetzes geregelt: wo biken nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist es verboten. Das Befahren von Forststraßen oder Trails (schmale Wanderwege, Steige, gebaute Bike Strecken) bedarf rechtlich der ausdrücklichen Zustimmung des Wegehalters / Grundeigentümers.

Die Entwicklung eines bedarfsgerechten Mountainbike Angebotes dient der Besucherlenkung und ist im Interesse des Landes Tirol, daher werden privatrechtliche Freigaben durch das Land seit nunmehr 20 Jahren mit entsprechenden Rahmenbedingungen des Tiroler MTB Modells unterstützt. Dies wird durch folgende Eckpunkte erreicht:

- Musterverträge zur Freigabe von MTB Routen und Singletrails (diese sind über [die jeweiligen Regionalberater der Bezirke](#) erhältlich)
- Tirolweit einheitliche [Beschilderung](#) von MTB Routen und Singletrails
- Einheitliche [Schwierigkeitsklassen](#)
- [Verhaltensregeln](#)
- Wegehalter- und Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie Rechtsschutzversicherung für alle Wegehalter / Grundeigentümer und Bewirtschafter
- Förderungen für die entstandenen Einschränkungen im Eigentumsrecht der Eigentümer, Bewirtschaftungerschwernisse
- Förderungen für den Neubau von Singletrails
- Tirolweit einheitliches Rettungskonzept
- [Trailbauhandbuch](#)

**Musterverträge:** In Musterverträgen des Landes, welche unter anderem in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer ausgearbeitet wurden, werden Rechte und Pflichten zwischen TVB/ Gemeinde und Wegehalter / Grundeigentümer klar geregelt. Durch den Mustervertrag wird die Haltereigenschaft in der Zeit von 1.4. bis 31.10. auf den Vertragspartner (Tourismusverband/ Gemeinde) übertragen. Diese Vereinbarung gilt auch für E-Bikes (Fahrräder, welche mit Muskelkraft und Elektrounterstützung fortbewegt werden, Bauartgeschwindigkeit  $\leq 25$  km/h. Ausgeschlossen sind Fahrräder welche nur mit Elektroantrieb fortbewegt werden können). Weitere Beispiele aus dem Vertrag wären: Die entsprechend durch den TVB oder die Gemeinde vorzunehmende Kennzeichnungspflicht durch Beschilderung nach MTB Modell, oder die Möglichkeit der Sperrung der Weganlage durch den Wegehalter / Grundeigentümer aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. All dies und vieles mehr kann direkt in den Musterverträgen nachgelesen werden.

**Entschädigung für Einschränkungen im Eigentum/ Bewirtschaftungerschwernisse:** Für die Einschränkung im Eigentumsrecht sowie etwaiger Bewirtschaftungerschwernisse durch Mountainbiker kann ein Entgelt im Übereinkommen vereinbart werden. Das vereinbarte Entgelt wird vom Land Tirol mit € 0,12 / lfm/ Jahr gefördert, sofern nicht € 0,45/ lfm/ Jahr überschritten werden.

**Tirolweit einheitliche Beschilderung und Schwierigkeitsklassen:** Es gibt eine tirolweit einheitliche Beschilderung, über die entsprechende Schwierigkeitsklassen, Gestattungszeiten und Verhaltensregeln kommuniziert werden. Diese weisen auch klar darauf hin, dass beispielsweise Forst- und Almstraßen primär der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und mit typischen Gefahren wie bspw. Entwässerungseinrichtungen, zwischengelagertem Holz, Weidevieh, Weideroste, Schranken und ähnlichem zu rechnen ist.

**Umfangreiche Versicherung:** Nichtsdestotrotz sind Unfälle nicht immer vermeidbar. Dafür hat das Land Tirol eine umfangreiche subsidiäre Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, die alle Wegehalter, Grundeigentümer und Bewirtschafter im Schadensfall schützt. Inkludiert in diesen Schutz ist folgendes:

- Versicherungsgegenstand:

- A) Wegehalterhaftpflicht:

Versichert ist das Haftungsrisiko des Wegehalters (inkl. Verkehrssicherungspflicht) für sämtliche Arten von Wegen (wie insbesondere Forstwege, Almwege, Singletrails, Stege, Brücken, Interessenschaftswege, etc.). Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich dabei um eine öffentliche oder nicht öffentliche Fläche handelt. Das Straßenhalterhaftungsrisiko für Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen ist von dieser Versicherung nicht erfasst.

Versichert ist weiters das über das Wegehalter-Haftungsrisiko (inkl. Verkehrssicherungspflicht) hinausgehende Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter des Waldes, der Almen, des Landwirtschaftsbetriebes inkl. der Tierhalterhaftpflicht jeglicher Weidetiere inkl. der Waldrandhaftung für Schäden außenstehender Dritter, wie sie auch in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Personen- und Sachschäden von Fahrrad-, Elektrofahradfahrern, Wanderern u. dgl. (ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Gefährte, die einer Kennzeichenpflicht unterliegen und / oder eine Bauartgeschwindigkeit von über 25 km/h aufweisen). Das originäre/persönliche Haftungsrisiko der Fahrer oder Fußgänger ist nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Versichert gilt der Wegehalter, aber auch diejenigen, welche vom Wegehalter die Haftung für allfällige Schäden vertraglich übernommen haben, die sonst haftungsmäßig den Wegehalter selbst treffen würden.

Im Schadensfall verzichtet der Versicherer auf den Deckungseinwand des dolus eventualis. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 2.1. AHVB gilt somit als gestrichen. Vertragsgrundlage sind die AHVB/EHVB 2004.

- B) Erweiterte Tierhalterhaftpflichtversicherung:

In Ergänzung zu Pkt. A) wird der Versicherungsschutz für das Tierhalterhaftpflichtversicherungsrisiko wie folgt erweitert: Versichert gilt das Tierhalterhaftpflichtrisiko für sämtliche Weidetiere auf allen Arten von Wegen und landwirtschaftlichen Flächen (wie insbesondere Forstwege, Almwege, Stege, Brücken,

Interessenschaftswege, Weide- und Almflächen.) Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich dabei um eine öffentliche oder nicht öffentliche Fläche handelt.

Versichert ist weiteres das über das Wegehalter-Haftungsrisiko (inkl. Verkehrssicherungspflicht) hinausgehende Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter des Waldes, der Almen, des Landwirtschaftsbetriebes inkl. der Tierhalterhaftpflicht jeglicher Weidetiere inkl. der Waldrandhaftung für Schäden außenstehender Dritter, wie sie auch in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

Versichert sind folgende Personen, Gemeinschaften und Körperschaften: Agrar-, Bringungs-, Besitzgemeinschaften, Landwirte, Auftreiber, Privatalmen (Einzelalmen) Grundeigentümer und sonstige in Frage kommende Rechtspersönlichkeiten sowie deren jeweiligen Mitglieder und Anteilsberechtigte, aber auch Personen, die mit Wissen und Zustimmung einer der vorgenannten Personen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko tätig werden.

Im Schadensfall verzichtet der Versicherer auf den Deckungseinwand des dolus eventualis. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 2.1. AHVB gilt somit als gestrichen. Vertragsgrundlage sind die AHVB/EHVB 2004.

- Örtlicher Geltungsbereich:

Bundesland Tirol

- Zeitlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz gilt 365 Tage im Jahr, ungeachtet etwaiger zeitlicher Nutzungseinschränkungen der für die Allgemeinheit geöffneter Wege, Almen und sonstigen Flächen.

- Rechtsschutzdeckung:

Kommt es nach einem aus dem Haftpflichtteil dieses Versicherungsvertrages versicherten Personenschaden zu einem Strafverfahren ( inkl. Ermittlungsrechtsschutz ), besteht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für die Verteidigerkosten, Sachverständigenkosten, Zeugengebühren, Gerichtskosten, nicht jedoch für die Strafe und auch nicht für jene Kosten oder Strafen, die sich aus einem Verwaltungsstrafverfahren ergeben. Es besteht freie Rechtsanwaltswahl, sofern die angemessenen Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwaltes gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz abgerechnet werden und sich der Rechtsanwalt bereit erklärt, den versicherungsüblichen Rabatt in Abzug zu bringen.

- Subsidiarität:

Dieser Versicherungsvertrag (sowohl der Haftpflicht-, als auch der Rechtsschutzteil) gilt subsidiär zur Deckung aus anderen Versicherungsverträgen und zwar auch dann, wenn dort Subsidiarität vereinbart sein sollte. Der Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag kommt daher erst dann zum Tragen, wenn die Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag ausgeschöpft ist.

- Laufzeit des Vertrages:

Die Versicherung erlischt automatisch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, wenn eine gesetzliche Regelung in Kraft tritt, welche das hier versicherte Haftungsrisiko hinfällig werden lässt.

- Kündigungsvereinbarung:

Abweichend von Artikel 12, Pkt. 1 + 2 AHVB gilt folgendes vereinbart: Bei Kündigung des bestehenden Versicherungsvertrages durch den Versicherer bleibt der Versicherungsschutz bis zur Neuvergabe durch den Versicherungsnehmer bestehen, längstens jedoch 12 Monate. Sollte es zu einer überregionalen bundesweiten Lösung kommen, besteht für den Baustein Pkt. 1.2. ein Kündigungsrecht ohne Kündigungsfrist. Generell gilt vereinbart, dass ein jährliches Kündigungsrecht für beide Seiten besteht und auch nur einer der beiden Bausteine gekündigt werden kann.

**Vorteile des Modells:** Eine der wichtigsten Intentionen des Modells ist, Grundeigentümer und Wegehalter vor etwaigen Haftungsansprüchen zu schützen und die jeweilige Eigenverantwortung der Mountainbiker zu stärken. Dies gelingt sehr gut durch die Kombination der gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Tiroler MTB Modells. Mehr Details gibt es auch unter [www.bergwelt-miteinander.at](http://www.bergwelt-miteinander.at). Bei Fragen zum Tiroler MTB Modell kann man sich gerne auch an die Mitarbeiter des [Landschaftsdienstes](#) der Gruppe Forst oder der [Landwirtschaftskammer Tirol](#) (Mag. Hans Gföller) wenden.

## 2. Anhang: Wichtige Fragen und Antworten(FAQs)

Mit folgenden Fragen & Antworten sollen wichtige Punkte zur Wegehalterhaftung geklärt und Verantwortliche mit den richtigen Informationen versorgt werden, damit eine Freigabe eines Privatweges für das Radfahren im Rahmen des Tiroler MTB Modells besser beurteilt und abgeschätzt werden kann.

### 1. Wer ist Wegehalter?

Wegehalter ist, wer die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und / oder die Verfügungsmacht über den Weg hat. Da es für die Haltereigenschaft auf das Eigentum an der betreffenden Grundfläche nicht ankommt, wird durch eine Eigentumsübertragung nicht notwendigerweise die Haltereigenschaft geändert. Zum Wegehalter wird derjenige, dem die Instandhaltungspflicht vertraglich übertragen wird.

### 2. Wann haftet der Wegehalter?

Der Wegehalter hat für Schäden des Wegbenutzers einzustehen, wenn der Zustand des Weges mangelhaft ist und dem Wegehalter ein sorgfaltswidriges Verhalten vorzuwerfen ist.

Bei erlaubter Benutzung eines Weges durch Mountainbiker haftet der Wegehalter erst bei grober Fahrlässigkeit. Der Grundeigentümer haftet nur dann, wenn er auch gleichzeitig Wegehalter (für das Mountainbiken) ist. Somit ist der Wegehalter die zentrale Figur in der Haftungsfrage. Wer Wege schafft, schafft auch Möglichkeiten und wird dadurch mit „weniger Haftung“ belohnt (Haftungsprivileg). Im Tiroler MTB Modell wird die Wegehalterhaftung für das Radfahren vom Grundeigentümer/ Wegehalter auf den Tourismusverband/ Gemeinde übertragen. Das bedeutet,

der TVB / die Gemeinde sind erste Ansprechpartner bei etwaigen Schadenersatzansprüchen durch Unfälle in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. Haftungsfälle mit grober Fahrlässigkeit sind durch die subsidiäre Landesversicherung abgedeckt (Bsp. Baum trifft Radfahrer; Weidevieh attackiert Radfahrer oder Wanderer u.ä). Vorsatz ist nicht versichert. Bei einer Freigabe einer Forst- oder Almstraße sind über die Versicherung sowohl Schäden von Radfahrern als auch Wanderern abgedeckt.

### 3. *Mangelhafter Zustand eines Weges*

Beurteilt wird, was dem Wegehalter objektiv zumutbar ist.

Die Beurteilung, ob ein Weg mangelhaft ist, richtet sich vor allem danach, was nach Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Die Anforderungen an eine Autobahn sind andere als an einen Gebirgspfad oder an eine Forststraße. Weitere Kriterien, die in eine Beurteilung einfließen, sind neben der Wegeart und Widmung der Wegehalter selbst (bspw. kleine Wegegemeinschaft oder Bund?), geographische Lage, Witterung und Jahreszeit, sowie individuelle Umstände (bspw. Unfallhäufungsstelle). Wege müssen daher so von Grundeigentümern oder Wegehaltern instand gesetzt bzw. gewartet werden, wie es nach Art des Weges und der Widmung erforderlich ist (widmungsgemäßer Zustand: Forststraße dient primär der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr).

### 4. *Was ist grobe Fahrlässigkeit und was ist leichte Fahrlässigkeit?*

*Grobe Fahrlässigkeit:* Sorgfaltswidrigkeit, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft. Der Schadenseintritt ist deshalb geradezu wahrscheinlich. Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird auch über die objektive Zumutbarkeit beurteilt. Grenzen der Zumutbarkeit werden anerkannt. Wenn die Behebung eines gravierenden Mangels zumutbar ist, aber nicht umgesetzt wurde, liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Die Aufstellung von Warnschildern befreit auch nicht von der Haftung, wenn die Gefahrenbeseitigung zumutbar ist. Weitere Beispiele für grobe Fahrlässigkeit: Jahrelange Nichtüberprüfung einer Brücke, unzureichende Überprüfung vor Verkehrsfreigabe, ungesicherte gefährliche Gefahrenstellen.

*Leichte Fahrlässigkeit:* Sorgfaltswidrigkeit, die in dieser Situation gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passieren kann, ein Schadenseintritt ist zwar durchaus möglich, aber nicht wahrscheinlich. Für leichte Fahrlässigkeit ist man als Wegehalter durch das Haftungsprivileg nicht haftbar. Auch diese Schäden wären aber versichert.

### 5. *Eigenverantwortung des Bikers*

Für typische Gefahren im Zusammenhang mit der Sportausübung trägt der Biker selbst die Verantwortung. Im Rahmen des Tiroler MTB Modells wird über die Schwierigkeitsklassen und Verhaltensregeln auf typische Gefahren auf Alm- und Forststraßen hingewiesen. Diese erhöhen nochmals die Eigenverantwortung des Bikers. Im Bereich der MTB Routen wird in der Klasse „mittelschwierig“ beispielsweise explizit darauf hingewiesen, dass die Wegausstattung (Fahrbahnbeschaffenheit, Entwässerungseinrichtungen, Absperrvorrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Hinweise auf Gefahrenstellen) ausschließlich auf Wirtschaftsverkehr mit Traktoren und LKW ausgerichtet ist.

## 6. Keine Haftung bei unerlaubter Wegbenutzung?

Bei illegaler Nutzung eines Weges gibt es im Falle eines Unfalls keine Haftung für den Wegehalter. Voraussetzung ist jedoch Folgendes:

- Das Verbot muss klar erkennbar sein bspw. durch entsprechende Verbotsschilder, Abschränkungen oder Absperrungen. Eine Kundmachung von Saisonzeiten reicht nicht aus.
- Zwischen Verbot und Schaden besteht ein Risikozusammenhang. Wenn bspw. ein Radfahrer auf einem für Fußgänger vorbehaltenen Weg durch einen mangelhaften Zustand zu Schaden kommt, besteht nur dann keine Haftung für den Wegehalter, wenn die Gefahr für Fußgänger nicht bestanden hätte und nur durch die verbotswidrige Benützung gegeben war.

## 7. Wann kann es zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Wegehalters / Grundeigentümers kommen?

Im Gegensatz zum Zivilrecht, das Ansprüche Privater untereinander regelt (Schadenersatzansprüche, Schmerzensgeld) stellt der Staat im Strafrecht Delikte nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe (bspw. fahrlässige Körperverletzung bzw. Tötung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit). Strafrechtliche Folgen (=die Strafe an sich) können nicht versichert werden. Von den Strafbehörden werden stets der Grundeigentümer / Wegehalter verfolgt und nicht der TVB / die Gemeinde. Über die Rechtsschutzversicherung des Landes können jedoch Verfahrenskosten zur Rechtsverteidigung ersetzt werden.

## 8. Darf ich als Grundeigentümer / Wegehalter den Weg während der Saisonzeiten sperren?

Der Wegehalter/ Grundeigentümer darf die Weganlage aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Jagd) für die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise sperren. Für den Bereich und auf die Dauer einer Wegsperre ist dann wiederum der Verfügungsberechtigte als Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB anzusehen und nicht der mehr der TVB / die Gemeinde. Bei Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald muss immer nach der forstlichen Kennzeichnungsverordnung die offizielle Sperrgebietstafel mit der Zusatztafel „Gefahr durch Waldarbeit“ und der Zusatztafel mit der Angabe des genauen Zeitraums der Sperre aufgestellt werden. Nur dann erlangt diese auch ihre Gültigkeit. Faustregel ist das Aufstellen von ca. 2 Baumlängen (ca. 70 m) vor dem Gefahrenbereich. Falsche Absperrungen bzw. keine Absperrungen haben Auswirkungen auf die Haftung bzw. können mit Verwaltungsstrafen geahndet werden. Bei MTB Routen bzw. stark frequentierten Wegen wird empfohlen, zusätzlich mit Barrieren (bspw. Scherengitter) zu arbeiten. Stetige Kontrolle und Dokumentation der Absperrung ist im Schadensfall hilfreich.

Zusätzlich dazu sollte rechtzeitig am Beginn der MTB Route über die Sperre informiert werden, damit der Biker sein Tourenziel anpassen kann. Eine enge Zusammenarbeit mit Gemeinde (Waldaufseher) / TVB als Vertragspartner ist zu empfehlen. Informationstafeln zu Sperren sind auch bei der Landesforstdirektion erhältlich. Vorsicht: die reine Information zur Sperrung am Wegbeginn ersetzt nicht die Sperre nach forstlicher Kennzeichnungsverordnung, die bei forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen immer gemacht werden muss.



9. *Darf ohne Erlaubnis des Wegehalters / Grundeigentümers eine Mountainbike Beschilderung aufgestellt werden?*

Die Beschilderung zur Freigabe des Weges bzw. der MTB Strecke darf ohne Zustimmung des Wegehalters / Grundeigentümers nicht aufgestellt werden.

10. *Wer ist für Wegsperrungen für Mountainbiker in Folge von Naturereignissen verantwortlich?*

Dies ist vertraglich geregelt und liegt im Verantwortungsbereich des TVB / der Gemeinde als Wegehalter in der Zeit von 1.4. bis 31.10.

11. *Kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden?*

Das Übereinkommen wird befristet auf 3 Jahre abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht ordentlich aufgekündigt wird. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende kann das Übereinkommen ordentlich aufgekündigt werden. Es kann zudem jederzeit gekündigt werden, wenn der TVB / die Gemeinde die ihn bzw. sie betreffenden Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt.

12. *Wer darf Mountainbiker aufhalten bzw. am illegalen Befahren von nicht freigegebenen Wegen hindern?*

Die Einhaltung des Forstgesetzes obliegt den zuständigen Forstschutzorganen (Förster, Forstakademiker) der Bezirksverwaltungsbehörde. Unbefugtes Befahren im Wald kann daher nur durch Forstschutzorgane (Forstschutzorgan: Rechte einer öffentlichen Wache) unterbunden / geahndet werden. Im Bereich von Almen und Wiesen (landwirtschaftliche Flächen) kommt das Feldschutzgesetz zur Anwendung. Ein Befahren fällt unter Feldfrevel und ist verboten. Eine Bestrafung nach dem Feldschutzgesetz fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde. Andere Organe wie bspw. die Bergwacht (Dritte) haben nicht das Recht, Mountainbiker aufzuhalten. Grundeigentümer können Mountainbiker von ihrem Grundstück verweisen. Der Grundeigentümer hat die Möglichkeit sein Eigentum privatrechtlich über eine Besitzstörungsklage bzw. Eigentumsfreiheitsklage (Beseitigung und Unterlassung von Störungen seines Eigentums) zu schützen.

Oberhalb der Waldgrenze ist Mountainbiken in Tirol weder gesetzlich erlaubt noch verboten (alpines Ödland). Für das Wandern oberhalb der Waldgrenze in Tirol kann das Gewohnheitsrecht als Rechtsgrundlage angesehen werden. Unter Gewohnheitsrecht versteht man die lang andauernde Ausübung einer Tätigkeit und die damit zusammenhängende Überzeugung der Rechtmäßigkeit, die für diese Tätigkeit in der Gesellschaft verankert ist. Für das Mountainbiken gilt dieses Gewohnheitsrecht nicht, da diese Bewegungsart im alpinen Ödland noch nicht so lange praktiziert wird.

13. *Kann es im Wald oder auf Almflächen (landwirtschaftlichen Flächen) zu einer Ersitzung von Fahrrechten mit dem Rad kommen?*

Eine Ersitzung, also ein originärer bzw. ursprünglicher Erwerb eines Rechtes, kommt nur dann in Frage, wenn keine dafür vorgesehene vertragliche Regelung besteht. Auf freigegebenen MTB Routen kann es folglich zu keiner Ersitzung des Radfahrens kommen, weil dort das Befahren mit

dem Rad auf dem zeitlich befristeten MTB Übereinkommen als Rechtsgrundlage für das Radfahren beruht.

Im Wald sieht das Forstgesetz darüber hinaus einen speziellen Ersitzungsausschluss vor: Das Ersitzungsverbot gilt für jede Benützung des Waldes zu Erholungszwecken, also für die allgemein erlaubte wie das Wandern, für eine speziell gestattete Benützung wie das Radfahren auf freigegebenen Forststraßen und freilich auch für die unerlaubte und verbotswidrige Benützung des Waldes wie dem Befahren von nicht freigegebenen Forststraßen.

Das Recht des Radfahrens kann auf landwirtschaftlichen Flächen / Almflächen, die nicht vom MTB Modell abgedeckt sind, bei regelmäßiger Rechtsausübung über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren und Vorliegen von „gutem Glauben“ ersessen werden. In der Regel kann eine Ersitzung durch das Aufstellen von entsprechenden Schildern ausgeschlossen werden (Stichwort: „Betreten und Befahren bis auf jederzeitigen Widerruf freiwillig gestattet!“)

#### 14. Sind Radanhänger durch die Versicherung des Landes abgedeckt?

Fahrradanhänger müssen den in der Fahrradverordnung entsprechenden Vorgaben entsprechen und sind durch die subsidiäre Versicherung im Schadensfall abgedeckt.

#### 15. Gilt auf Forststraßen die StVO?

Forststraßen sind nichtöffentliche Straßen mit öffentlichem Verkehr. Es kommt die StVO (Straßenverkehrsordnung) und das KFG (Kraftfahrzeuggesetz) zur Anwendung (bspw. KFG: Pflicht, nur versicherte und zugelassene Autos zu verwenden.) StVO und KFG gelten in gleichem Maße auch für Alm- und Güterwege. Es gelten die allgemeinen Fahrregeln wie bspw. Rechtsfahrgebot, das Verbot des Lenkens in alkoholisiertem Zustand (Promillegrenze) oder aber das Verbot andere Radfahrer an unübersichtlichen Stellen zu überholen. Nicht Besitz und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund sind ausschlaggebend, ob StVO und KFG zur Anwendung kommen, sondern die tatsächlichen Verhältnisse sind maßgebend (Merkmal: Fußgänger bzw. Fahrzeugverkehr)

## Literaturverzeichnis

- Kaltenegger, A. (19. November 2015). Skriptum Wegehalterhaftung. Wien, Österreich: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit).
- Stock, W., & Hildegard Ressler. (2006). *Meine Verantwortung und meine Rechte*. Graz; Stuttgart: Leopold Stocker Verlag.
- Wieser, S. (2015). *Rechtssicherheit bei der Beschilderung im Wald*. Wien: Land & Forst Projekte Österreich.